

# Richtlinien für die schweizerischen Jachten zur See

(Grundlage: Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See (JV) vom 15.03.1971)

### 1. An Bord mitzuführende Dokumente (Art. 20 Abs. 2 JV)

- der Flaggenschein sowie die vorliegenden Richtlinien (bei Nichtbenützung des Schiffes ist der Flaggenschein sorgfältig aufzubewahren; die Ausstellung eines Duplikates ist gebührenpflichtig)
- der Fähigkeitsausweis des Schiffsführers (laut Art. 19 JV bedarf jeder Schiffsführer einer schweizerischen Jacht eines schweizerischen B-Scheines oder eines vom Schweizerischen Seeschifffahrtsamt als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitszeugnisses)
- der Haftpflicht-Versicherungsnachweis
- das Tagebuch (Logbuch), das bei Fahrten auf See durch den Schiffsführer täglich nachzuführen ist und folgende Angaben enthalten muss:
  - Name, Flaggenschein-Nummer und Heimathafen sowie allenfalls weitere Daten des Schiffes
  - Name, Adresse und Nationalität des Schiffsführers
  - Art, Nummer, Ausstellungsdatum, -ort und -instanz seines Fähigkeitsausweises
  - Personalien inkl. Nationalität der übrigen Anwesenden an Bord, die von ihnen allfällig ausgeübten Funktionen, die Häfen ihrer Ein- und Ausschiffung (Ort und Datum)
  - Einlaufen in Häfen und Auslaufen (Ort und Datum)
  - Wacheinteilung
  - Fahrtbericht (Wind und Wetter, Kurse und Berichtigungen, Logstände, Segelführung, Maschinenbetrieb, laufend festgestellte Schiffspositionen)
  - wichtige Ereignisse und/oder Beobachtungen, wie Unfälle, Havarien und dergleichen.

Das Logbuch muss die Unterschrift des Skippers tragen.

#### 2. Schweizer Flagge, Registerhafen und Name der Jacht (Art. 1 Abs. 3 JV)

Die zu führende Schweizer Flagge ist rechteckig: Länge = 1 1/2 x Breite (Art. 3 des Seeschifffahrtsgesetzes vom 23.09.1953 und Abbildung im Anhang zum Gesetz, SR 747.30). Der Name des Registerhafens BASEL - in einer der drei schweizerischen Amtssprachen - sowie der Name der Jacht sind in üblicher Form am Schiff anzubringen (Art. 9 JV).

## 3. Änderung einer Eintragung im Flaggenschein (Art. 3 Abs. 3 JV)

Jede Änderung einer im Flaggenschein eingetragenen Tatsache ist unter Einsendung des Flaggenscheines sofort zu melden. Die Änderung darf nicht selbst vorgenommen werden.

## 4. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Flaggenscheins (Art. 12 JV)

Der Flaggenschein ist drei Jahre gültig. Eine Verlängerung um ein, zwei oder maximal drei Jahre muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, unter Einsendung des Originals des Flaggenscheins, beim Schweizerischen Seeschifffahrtsamt beantragt werden.

Zugleich ist anhand von Rechnungskopien oder eines Expertenberichtes zu belegen, dass die Jacht nach wie vor hochseetüchtig ist, dass die Rettungsinsel periodisch innert 15 Monaten oder gemäss Vorschriften des Herstellers kontrolliert wurde (Kopie des Wartungszertifikats) und dass die Haftpflichtversicherung für Zone B oder C noch in Kraft ist. Nach Ablauf der Gültigkeit des Flaggenscheins ist die Jacht nicht mehr berechtigt, die Schweizer Flagge zu führen. Die Gültigkeit des Flaggenscheins kann nicht unterbrochen werden, solange die Jacht beim Schweizerischen Seeschiffartsamt registriert ist.

# 5. Streichung im Register (Art. 13 JV)

Wird die Jacht verkauft, sei es an Schweizer oder an Ausländer, so muss der Verkäufer unverzüglich die Streichung mit Angabe des Verkaufsdatums beantragen. Das Original des Flaggenscheins ist dem Amt zurückzugeben.

Bei einer späteren Registrierung der Jacht im Ausland wird in der Regel eine amtliche Streichungsbescheinigung benötigt, welche auf Antrag und Rechnung des Verkäufers durch das Schweizerische Seeschiffartsamt ausgestellt wird.

Falls die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind, wird die Jacht im Register von Amtes wegen gestrichen. Dies trifft namentlich zu bei dauernder Seeuntüchtigkeit, Entzug der Verfügungsgewalt des Eigners, seit längerer Zeit abgelaufenem Flaggenschein, etc. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Jachtenverordnung (Transport gegen Entgelt/Charter, keine, ungenügende oder nicht anerkannte Haftpflichtversicherung, Führung ohne Ausweis, etc.), oder Vergehen gegen die anwendbaren Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes und der Seeschifffahrtsverordnung haben - vorbehältlich allfälliger strafrechtlicher Konsequenzen - ebenfalls die Streichung zur Folge.

12/2010